

**UNITI-Positionspapier vom 25.01.2021**  
**zur Dritten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung**  
**(Referentenentwurf der Bundesregierung zum Entwurf der 3. ÄndVOMesseEV**  
**mit Stand vom 12.01.2021)**

**Vorbemerkungen**

Anlass für den UNITI-Antrag auf Verlängerung der aktuellen Eichfristen für Straßenzapfsäulen zur Abgabe von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen bzw. verflüssigten Gasen sind die in Art. 1 (Änderung der Mess- und Eichverordnung) der Novelle vorgesehenen Erleichterungen für Messgeräte im Strombereich für E-Ladesäulen (durch Verlängerung der Eichfristen für Gleichstromzähler von 4 auf 8 Jahre) sowie weitere Erleichterungen in Bezug auf das Mess- und Eichrecht für Stromzähler und Stromabrechnungen. Aus Gründen der Vermeidung einer steigenden Ungleichbehandlung von im konkurrierenden Wettbewerb zueinander stehenden Energiearten (hier: Strom versus herkömmliche und alternative Kraftstoffe für den Bereich Verkehr/Mobilität) fordert UNITI daher auch für Messgeräte für flüssige und gasförmige Kraftstoffe inklusive verflüssigter Gas an Straßenzapfsäulen spürbare Erleichterungen in Form von verlängerten Eichfristen ein, soweit dies auch die Prüfergebnisse der Eichbehörden bei der periodischen Eichung dieser Messgeräte an Tankstellen rechtfertigen.

UNITI beantragt daher eine sorgfältige Prüfung, ob für Messgeräte in Straßenzapfsäulen von zwei auf drei Jahre bei flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen bzw. von einem Jahr auf zwei Jahre bei unter Druck verflüssigten Gasen verlängerte Eichfristen gerechtfertigt werden können zur Entlastung speziell der kleinen und mittelständischen Tankstellenbetreiber. Allein von UNITI-Mitgliedern werden über 6.250 öffentliche Tankstellen betrieben. Wenn die Messgerätebetreiber für E-Ladesäulen durch Verdoppelung der bisher geltenden Eichfristen bezogen auf DC-Zähler (Gleichstrom) wirtschaftlich entlastet werden sollen, fordert UNITI im Gegenzug eine Gleichbehandlung des Wettbewerbs (hier: Tankstellen) und damit vergleichbare oder zumindest spürbare Entlastungen für mittelständische Tankstellenbetreiber bezogen auf die Eichgebühren für die in ihren Straßenzapfsäulen verwendeten Messgeräte.

Die periodische Eichung der Messgeräte in Straßenzapfsäulen ist ein spürbarer Kostenfaktor gerade für mittelständische Tankstellenbetreiber. Im Durchschnitt fallen je nach Tankstellengröße bzw. je nach Anzahl der Zapfpunkte/-ventile an einer mittelgroßen öffentlichen Tankstelle regelmäßig mehrere Tausend Euro Eichgebühren an, und zwar alle 2 Jahre, wenn es sich um Zapfsäulen zur Abgabe von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen handelt. Bei Integration von Zapfsäulen zur Abgabe von Kraftstoffen in Form von verflüssigten Gasen (z.B. Autogas/LPG und LNG) erhöht sich die Kostenbelastung noch weiter, weil diese sogar einmal jährlich geeicht werden müssen. Wenn die heutigen Eichfristen wie von UNITI beantragt von 2 auf 3 Jahre für Messgeräte zur Abgabe von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen angehoben werden könnten, würde hieraus zumindest eine 33%ige Entlastung der Tankstellenbetreiber bezogen auf die Eichgebühren resultieren (also deutlich weniger wie bei der vorgesehenen Entlastung der DC-E-Ladesäulenbetreiber). Der Abstand zu den künftig einheitlichen Eichfristen für E-Ladesäulen (AC/DC) mit 8 Jahren wäre beim Umsetzen der UNITI-Forderung allerdings immer noch sehr groß, wie wir an dieser Stelle im Übrigen nur kurz anmerken wollen.



### Zu Art. 1 (Änderung der Mess- und Eichverordnung)

#### UNITI-Antrag auf Änderung von Anlage 8 Tabelle 1 Nr. 5.4 MessEV

Wir beantragen vor diesem Hintergrund, bezugnehmend auf § 34 Abs. 1 Nr. 1 MessEV in der Tabelle 1 zur neuen Anlage 8 (bisher Anlage 7) unter der Ordnungs-Nr. 5.4 (Messgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser) nachfolgende Änderungen vorzunehmen:

- a) folgende **neue Nummer 5.4.2 für Messgeräte zur Abgabe von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen an Straßentankstellen mit einer auf 3 Jahre verlängerten Eichfrist wie folgt aufzunehmen:**

**„5.4.2 Messgeräte für flüssige und gasförmige Kraftstoffe in Straßenzapfsäulen, außer für verflüssigte Gase: Eichfrist 3 Jahre“**

sowie

- b) Die **ausgewiesene Eichfrist in Nr. 5.4.1 für Messgeräte für verflüssigte Gase von einem auf zwei Jahre** zu ändern.

#### Begründung des UNITI-Antrags

Es wird zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen von mittelständischen Tankstellenbetreibern gegenüber der Stromwirtschaft und E-Ladesäulenbetreibern eindringlich gefordert, keine weitere Spreizung der eichgebührenrechtlichen Belastung von Messgeräten für den Bereich Verkehr/ Mobilität zu fördern. Wenn die Stromwirtschaft in der vorgesehenen Weise entlastet wird, müsste konsequenterweise auch den Betreibern öffentlicher Straßentankstellen eine spürbare Entlastung durch Heraufsetzung der schon seit vielen Jahren festgeschriebenen kurzen Eichfristen von 2 Jahren bzw. einem Jahr zugestanden werden.

In Nr. 15c) des Referentenentwurfs ist für E-Zähler für Gleich- und Wechselstrom eine Angleichung der Eichfristen durch Anhebung von 4 auf 8 Jahre für Gleichstromzähler vorgesehen. Dies beinhaltet eine Entlastung der E-Ladesäulensäulenbetreiber (DC=Gleichstrom) bei den Eichgebühren gegenüber heute von immerhin 50 %.

„6.5 *Elektrizitätszähler für Gleichstrom mit elektronischem Messwerk* 8“

Begründet wird dies im Referentenentwurf auf S. 22 konkret wie folgt:

*"Zu Buchstabe c: Die Eichfristen von Elektrizitätszählern mit elektronischem Messwerk sollen einheitlich werden. Derzeit haben Elektrizitätszähler für Wechselstrom (AC) eine Eichfrist von acht Jahren, solche für Gleichstrom (DC) vier Jahre. Diese Frist soll auf einheitlich acht Jahre festgelegt werden. Damit wird die Wirtschaft durch längere Intervalle entlastet und einem Wunsch der Eichbehörden entsprochen."*



Hierzu heißt es weiter auf S. 2 und 8 der Begründung:

*"Es sollen verschiedene Eichfristen (Warmwasserzähler, Gleichstromzähler, Abgasmessgeräte) verlängert werden, um dadurch die Wirtschaft und die Verbraucher zu entlasten. Es werden Ausnahmen für das Verwenden von Messwerten im Energiebereich geschaffen."*

*"Eichfristen*

*2. Elektrizitätszähler*

*Derzeit haben Elektrizitätszähler für Wechselstrom (AC) eine Eichfrist von acht Jahren, solche für Gleichstrom (DC) vier Jahre. Sofern es sich um Messgeräte mit elektronischem Messwerk handelt, ist diese unterschiedliche Behandlung nicht erforderlich."*

Ggf. sind in diesem Zusammenhang auch bedeutsam die vorgesehenen "Energierightlichen Ausnahme für das Verwenden von Messwerten", die sich maßgeblich auf Stromzähler bzw. Abrechnungsvorgänge beziehen und Erleichterungen gegenüber der heutigen Rechtslage beinhalten.

UNITI fordert daher mit dem o.g. Änderungsantrag zugleich, zumindest keine weitere Vergrößerung der schon heute bestehenden Ungleichbehandlung von Strom- und Mineralöl-Messgeräten vorzunehmen, um nicht noch größere Wettbewerbsverzerrungen im Mobilitätsbereich (bei dem Vertrieb herkömmlicher fossiler und alternativer Kraftstoffe versus Strom für den Verkehr) indirekt zu fördern. Andernfalls, wenn dies gewollte Intention der Bundesregierung sein sollte, müsste dieses Ziel auch so explizit in der Begründung der Novelle hervorgehoben werden.

Die Abgabe flüssiger und gasförmiger Kraftstoffe an Tankstellen und von verflüssigten Gasen unterliegt bekanntlich strengsten Eichvorschriften und die Eichfristen für Zapfsäulen sind schon seit vielen Jahren unverändert kurz. Dagegen hat man beim Aufbau der E-Ladeinfrastruktur für den Bereich der E-Ladesäulen hinsichtlich ihrer eichrechtlichen Eignung schon erhebliche Zugeständnisse gemacht, die ihre Wirtschaftlichkeit aus Sicht der Messgerätebetreiber positiv beeinflussen. Durch die Verlängerung der Eichfristen für Gleichstromzähler von 4 Jahre auf dann einheitlich 8 Jahre für Gleichstrom- und Wechselstromzähler wird diese schon gegenüber Mineralöl-Messgeräten heute bestehende Ungleichbehandlung (8 Jahre gegenüber 2 Jahre bzw. 1 Jahr Eichfrist) weiter vergrößert.

Da flüssige und gasförmige, also herkömmliche fossile, aber auch alternative Kraftstoffe (einschließlich verflüssigter Gase wie z.B. Autogas/LPG und LNG) in den nächsten Jahren (bzw. Jahrzehnten) in einem zunehmenden Wettbewerb zu Strom als alternative Energieantriebsart für den Mobilitätssektor stehen werden, dürfen nach UNITI-Auffassung flankierende eichrechtliche Erleichterungen nur für einen Industriebereich - in diesem Fall für die Stromwirtschaft - zu keinen (zusätzlichen) Wettbewerbsnachteilen auf Seiten der Vertreiber von herkömmlichen und alternativen flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen – in diesem Fall öffentliche Tankstellen - führen.

Im Vergleich zu Strom-Messgeräten in E-Ladesäulen deutlich kürzere Eichfristen von 2 Jahren (für alle flüssigen und gasförmigen Kraftstoffe) bzw. sogar von einem Jahr für Messgeräte für unter Druck verflüssigte Gase (wie z.B. Autogas/LPG und LNG) führen zu deutlich höheren Betriebskosten der Tankstellenbetreiber je Messanlage. Die beantragte Eichfristverlängerung für Messgeräte an Straßenzapfsäulen könnte im Übrigen indirekt auch zu niedrigeren Verbraucherpreisen für Kraftstoffe beitragen, soweit die reduzierten Eichkosten an die Tankkunden weitergereicht werden (können). Die jetzt vorgesehenen Änderungen in der Novelle führen im Vergleich zur Stromenergiewirtschaft demgegenüber zu weiteren Wettbewerbsnachteilen auf der Tankstellenseite. Also wäre eine deutli-



che Heraufsetzung der Eichfristen auch für Zapfsäulen zur Abgabe von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen bzw. verflüssigten Gasen nur konsequent.

Es sind uns im Übrigen auch keine messtechnischen Bedenken bzw. diesem Antrag widersprechende ungünstige Eich- und Überwachungsergebnisse der Eichbehörden aus dem Tankstellenbereich bekannt, die keine ausreichende Eichbeständigkeit der Messgeräte für Kraftstoffsäulen über längere Zeiträume als von einem Jahr bzw. zwei Jahren konstatieren.

Berlin, den 25.01.2021